



Herrn
Noah Börnhorst
Vorländerweg 32
48151 Münster

30. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Börnhorst,

herzlichen Dank für Ihren Brief vom 2. Januar 2018, mit dem Sie nach dem Stand zur Einrichtung eines Jugendparlaments und zu den Beteiligungsrechten Jugendlicher auf kommunaler Ebene fragen.

Mit der beabsichtigten Einrichtung eines Landesjugendparlaments wollen wir jungen engagierten und interessierten Menschen die Möglichkeit eröffnen, ihre Anliegen unmittelbar vertreten zu können. Ihr Interesse an dem Thema zeigt, dass wir damit auf einem richtigen Weg sind.

Die Überlegung zur Einrichtung eines solchen Landesjugendparlaments knüpft an Diskussionen der in der 16. Legislaturperiode im Landtag vertretenen Parteien mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesjugendrings, der Landesschülerinnen/-schüler-Vertretung sowie dem Kinder- und Jugendrat als Dachorganisation der kommunalen Kinder- und Jugendparlamente an. Aktuell diskutieren die Beteiligten aus den Jugendorganisationen darüber, wie ein solches Parlament ausgestaltet und aufgebaut werden kann. Darüber hinaus wird zu klären sein, ob ein solches Parlament nicht besser durch den Landtag Nordrhein-Westfalen begleitet werden sollte, um den Eindruck der Vermischung von exekutiven und legislativen Aufgaben zu vermeiden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Entwicklung eines solchen Projektes nur sinnvoll erfolgen kann, wenn Jugendliche daran beteiligt werden. Aktuell lässt sich über den Zeitrahmen der Umsetzung noch nichts Konkretes sagen.

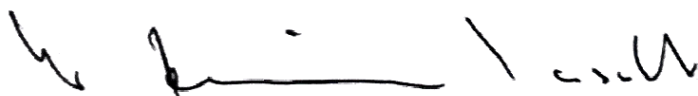
Was die Beteiligungsrechte junger Menschen auf kommunaler Ebene betrifft, ist zwar diesbezüglich keine Regelung in der Gemeindeordnung vorgesehen, die die Mitwirkung junger Menschen mit Rederecht regelt. Allerdings ist in § 6 im 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt, dass Kinder und Jugendliche an ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden sollen. Damit bestehen auf der kommunalen Ebene die Verpflichtung und die Möglichkeit, Formen der Beteiligung zu entwickeln und vorzuhalten.

Um dies zu unterstützen, wurde im Jahr 2014 eine Servicestelle Jugendbeteiligung beim Landesjugendamt Westfalen-Lippe in Münster eingerichtet. Sie ist eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die sich für die Frage der Partizipation interessieren, sowie für kommunale Entscheidungsträger. Mit dieser für ganz Nordrhein-Westfalen zuständigen Stelle hat das Land die Voraussetzungen für einen Ausbau kommunaler Beteiligungsvorhaben verbessert.

Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sieht schon heute eine ganze Reihe von Möglichkeiten vor, Jugendliche auf kommunaler Ebene zu beteiligen. So können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr Einwohneranträge stellen (§ 25 GO NRW) und sich ab dem 16. Lebensjahr an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligen (§ 26 GO NRW). Außerdem können die Kommunen selbst darüber entscheiden, ob und in welcher Form sie Jugendliche oder andere gesellschaftliche Gruppen, wie z. B. Senioren, an den kommunalen Aufgaben beteiligen wollen. § 27a GO NRW enthält dazu ganz bewusst keine einschränkenden Vorgaben, um es den Städten, Gemeinden und Kreisen zu ermöglichen, die vor Ort beste Lösung zu finden. Viele Kommunen haben inzwischen auch schon Jugendvertretungen oder Jugendparlamente eingerichtet.

Ich hoffe, Sie können diese Informationen für Ihre politische Arbeit nutzen und wünsche Ihnen persönlich alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Laschet